

Satzung**der Stadt Bad Fallingbostal über die Erhebung von Gebühren für die
Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Gebührensatzung für dezentrale Entsorgung) vom 02.11.2010**

geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 30.09.2013
2. Änderungssatzung vom 28.11.2016
3. Änderungssatzung vom 11.11.2019

in der seit dem 01.01.2020 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Ordnungswidrigkeiten

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt betreibt die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und die Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.12.2007. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für die Beseitigung des Inhaltes von Kleinkläranlagen wird eine Gebühr je m³ eingesammelten Fäkalschlammes in Höhe von 37,30 EUR erhoben.
- (2) Für die Beseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben wird eine Gebühr je m³ eingesammelten Abwassers in Höhe von 28,05 EUR erhoben.
- (3) Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass der tatsächliche Verschmutzungsgrad von in abflusslosen Sammelgruben angefallenem Abwasser geringer ist als

der ermittelte Durchschnittswert (3.800 mg/l CSB), so kann in Anlehnung an die Staffelgebührensätze der städtischen Entwässerungsabgabensatzung – Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ein Abschlag gewährt werden.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Fäkalschlamm oder Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht, sobald die jeweilige öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wird (tatsächliche Abfuhr).
- (2) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Diese Heranziehung kann mit anderen Abgaben verbunden werden.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks im Sinne des § 3 haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

*

Haftungsausschluss

Die Bad Fallingbosteler Stadtrechtssammlung ist bestrebt, alle wichtigen Satzungen, Verordnungen, Verträge, Richtlinien usw. in der zurzeit geltenden Fassung in einer benutzerfreundlichen Form wiederzugeben.

Rechtlich verbindlich sind aber ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen bzw. Ausfertigungen der Originaltexte. Eine Haftung für die Korrektheit der hier wiedergegebenen Texte kann nicht übernommen werden.

Auch wenn die Stadtrechtssammlung fortlaufend von der Stadt Bad Fallingbostal gepflegt und aktualisiert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es sich um den derzeit geltenden Text der Regelung handelt.

Männliche und weibliche Sprachformen

Insbesondere in älteren Regelungen findet zum Teil nur die männliche Form Verwendung. In einigen anderen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.